

Europäisches Sorgerechtsübereinkommen

Das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20.05.1980 (Europäisches Sorgerechtsübereinkommen - ESÜ) ist für Deutschland 1991 in Kraft getreten und gilt momentan im Verhältnis zu folgenden Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Färöer und Grönland), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich (mit Isle of Man, Falkland Inseln, Kaimaninseln und Montserrat), Zypern. Den aktuellen Stand der Ratifikation finden Sie unter :

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=105&CM=8&DF=6/15/2007&CL=GER>

Vgl. dazu auch die EU-Verordnung Nr. 2201/2003, sog. Brüssel IIa Verordnung, die im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark) untereinander diesem Abkommen vorgeht. Das ESÜ hat daher vor allem in Bezug auf die Türkei und Dänemark noch praktische Bedeutung.

Das Europäische Übereinkommen regelt vor allem die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher oder behördlicher Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen. Das Übereinkommen erfasst damit nicht nur Fälle von Kindesentziehung, sondern auch andere Sorgerechtsfälle.

Nach dem Übereinkommen ist jede in einem Vertragsstaat ergangene Sorgerechtsentscheidung in jedem anderen Mitgliedsstaat anzuerkennen und zu vollstrecken, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist (Art. 7 ESÜ). Die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedsstaats (in Deutschland ist dies das Bundesamt für Justiz in Bonn) nimmt die Anträge entgegen, ermittelt den Aufenthaltsort des Kindes und veranlasst das weitere Verfahren.

Das HKÜ und das ESÜ sind kumulativ anwendbar (Art. 34 Satz 2 HKÜ und Art. 19 ESÜ). Beide Übereinkünfte ergänzen sich. Für die Rückführung eines entzogenen Kindes empfiehlt sich jedoch die Antragstellung nach HKÜ.